



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. April 2018 / aje

2000.33

Gesetz über eGovernment und Informatik, Teilrevision (eGovG Rev 19); 1. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2018

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Neuorganisation der Informatik von Kanton und Gemeinden durch das eGovG 2012

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) stellt die öffentliche Verwaltung vor zahlreiche Herausforderungen, die eine Koordination und Kooperation auf mehreren Ebenen erfordern. Diesem Zweck dient das Gesetz über eGovernment und Informatik vom 4. Juni 2012 (eGovG; bGS 142.3), das auf die Motion Max Koch zurückgeht und seit dem 1. Januar 2013 in Kraft steht. Es fördert die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden durch eine gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie und bildet die organisationsrechtliche Grundlage für die Führung eines gemeinsamen Informatikbetriebs.

Die gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie von Kanton und Gemeinden definiert Ziele, Prioritäten und Grundsätze für den Informatikeinsatz und enthält eine Termin- und Sachplanung (Art. 6 ff.). Sie wird durch eine dreizehnköpfige Kommission erarbeitet, in der neben einer paritätischen Vertretung von Kanton und Gemeinden auch externe Fachpersonen einsitzen. Die Strategie ist auf einen mittleren Zeithorizont von fünf Jahren ausgerichtet und wird periodisch überarbeitet. Sie steuert und koordiniert die weitere Entwicklung der Informatik im kantonalen Verbund. Die Kommission hat keine abschliessenden Kompetenzen, sondern bereitet Entscheidungsgrundlagen für die zuständigen Instanzen von Kanton und Gemeinden vor. Die gemeinsame eGovernment- und Informatik-Strategie wird verbindlich, wenn sie von Kanton und Gemeinden mit dem nötigen Quorum genehmigt worden ist.



Die technische Umsetzung der eGovernment- und Informatikprojekte obliegt dem gemeinsamen Informatikbetrieb, der AR Informatik AG (ARI). Mit dem Gesetz wurde die Grundlage geschaffen, um die verschiedenen Informatikbetriebe von Kanton und Gemeinden in ein gemeinsames Unternehmen zu überführen. Die ARI ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit Sitz in Herisau konstituiert (Art. 10 ff.). Aktionäre sind ausschliesslich der Kanton und die Gemeinden. Die Generalversammlung der Aktionäre bildet das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wählt den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle und ist für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständig. Der Verwaltungsrat besteht heute aus neun Mitgliedern. Kanton und Gemeinden haben ein Vorschlagsrecht für je drei Mitglieder. Die übrigen drei Mitglieder sind Fachpersonen, die keine direkte oder indirekte Interessenbindung gegenüber Kanton und Gemeinden haben. Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung und übt die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung aus.

Seit es im Vollzug steht, hat das Gesetz über eGovernment und Informatik über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung gefunden. Auf besonderes Interesse gestossen ist das Konzept eines gemeinsamen Informatikbetriebs, der IKT-Basisdienstleistungen für alle Verwaltungen von Kanton und Gemeinden auf einem einheitlichen Standard erbringt. Zum Grundbedarf gehören die technische Basisinfrastruktur, wie Server und Netzwerk, und Standardanwendungen, wie etwa die Bürosoftware „Microsoft Office“ (Art. 5). Darüber hinaus setzt die ARI von Kanton und Gemeinden beschlossene Informatikprojekte um. Diese beruhen entweder auf einem gemeinsamen Projektbeschluss der beteiligten Gemeinwesen oder auf einem besonderen Auftrag (Art. 8). Ausserhalb des gemeinsamen Bedarfs liegen Fachapplikationen wie z.B. das Klinikinformationssystem des Spitalverbundes AR, Softwarelösungen für die Steuerverwaltung oder Lehr- und Lernsoftware für die Schulen (vgl. Beilage 1.4). Ob dieser individuelle Bedarf ebenfalls bei der ARI gedeckt werden soll, liegt in der Entscheidungsmacht der jeweiligen Organisation.

Die ARI entwickelt keine eigenen Informatik- und Kommunikationsmittel, sondern beschafft sie am Markt. Als nicht kommerzielle Einrichtung des öffentlichen Rechts untersteht sie dabei den Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen. In den vergangenen Jahren konnte sie die Preise für ihre Dienstleistungen trotz stetig steigenden Anforderungen stabil halten. Die erwarteten Skaleneffekte durch die Zusammenfassung der Informatikinfrastruktur von Kanton und Gemeinden haben sich realisiert. Sicherheit, Verfügbarkeit und Qualität der Systeme und Applikationen konnten gesteigert werden, Erneuerungsinvestitionen wurden getätigt. Mit fünfzig qualifizierten Arbeitsplätzen ist die ARI mittlerweile auch ein bedeutender volkswirtschaftlicher Faktor im Kanton.

2. Revisionsbedarf

Am 4. Dezember 2015 erklärte der Kantonsrat das Postulat Markus Brönnimann und Mitunterzeichnende, «Aufsicht und Entschädigung ARI AG», für erheblich (Amtsblatt 2015, S. 1376). Mit dem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, zu folgenden Themen Bericht zu erstatten:

- Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Strategiekommission;
- Aufgaben und Organisation der Strategiekommission;
- Zusammensetzung des Verwaltungsrates der ARI;
- Aufsicht des Regierungsrates über die ARI;
- Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen durch die ARI.

Am 25. Oktober 2016 erstattete der Regierungsrat seinen Bericht zum Postulat. Er führte darin aus, dass Strategiekommission und Verwaltungsrat unterschiedliche Funktionen erfüllen, die nicht vermengt werden dürfen.



Gestützt auf ein Gutachten von Prof. Dr. Felix Uhlmann, Universität Zürich, kam er weiter zum Schluss, dass Aufsicht und Oberaufsicht über die ARI grundsätzlich zweckmässig geregelt sind. Insgesamt zog der Regierungsrat nach knapp vier Jahren Betrieb eine positive Bilanz aus der Neugestaltung der Informatik. Aufgrund der gemachten Erfahrungen erkannte er aber in einigen Punkten auch Überprüfungs- und Verbesserungsbedarf. Er begrüsst insbesondere eine Änderung der Zuständigkeit für die Entschädigungen des Verwaltungsrats. Er stellte ferner in Aussicht, im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen. Zudem befürwortete er eine transparente und offene Kommunikation gegenüber dem Kantonsrat und seinen Organen.

Der Kantonsrat nahm an seiner Sitzung vom 28. November 2016 Kenntnis vom Bericht des Regierungsrates. Nach einer überwiegend von Zustimmung geprägten Diskussion schrieb er das Postulat mit 64:0 Stimmen ohne Enthaltungen ab (Amtsblatt 2016, S. 1577).

B. Erwägungen

1. Grundzüge der Vorlage

Die vorliegende Teilrevision nimmt die politischen Anliegen aus der Diskussion über das Postulat Brönnimann und Mitunterzeichnende auf. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse aus dem praktischen Vollzug umgesetzt und gesetzliche Bestimmungen präzisiert werden. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Umsetzung von eGovernment-Projekten erfordert regelmässig eine Koordination von technischen, organisatorischen und gesetzgeberischen Massnahmen. Um sicherzustellen, dass die notwendigen Prozesse rechtzeitig aufgenommen werden, ist die Schaffung einer Koordinationsstelle eGovernment in der kantonalen Verwaltung vorgesehen (Art. 3 Abs. 3).
- Der Grundbedarf soll in der gemeinsamen eGovernment- und Informatik-Strategie von Kanton und Gemeinden ausdrücklich geregelt werden (Art. 5). Damit werden Unklarheiten des bestehenden Gesetzes ausgeräumt.
- Die gemeinsame Informatik-Strategiekommission (Art. 7) wird von dreizehn auf neun Mitglieder verkleinert. Weitere Neuerungen betreffen die Amtsdauer und die Entschädigung der Kommissionsmitglieder.
- Die Regeln für gemeinsame Informatikprojekte ausserhalb des Grundbedarfs werden präzisiert (Art. 8). Aufgenommen wird auch eine Regelung für kommunale Projekte, an denen der Kanton nicht beteiligt ist.
- Die ARI lässt sich als nicht kommerzieller Dienstleister nur bedingt oder überhaupt nicht mit wettbewerbsorientierten Unternehmen vergleichen. Als Ausgleich dafür soll ihre Preisgestaltung einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle unterstellt werden (Art. 9).
- Eine wesentliche Aufgabe der ARI ist der Betrieb eines leistungsfähigen und sicheren Netzwerks, was bisher im Gesetz nur unzureichend zum Ausdruck kam (Art. 14).
- Die Entschädigung des Verwaltungsrates wird gesetzlich in die Zuständigkeit der Generalversammlung gestellt (Art. 16 Abs. 3).
- Der Verwaltungsrat wird von neun auf fünf Mitglieder verkleinert (Art. 17).



- Neu werden Geschäftsbericht und Jahresrechnung der ARI nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht (Art. 19).

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Vernehmlassungsentwurf fand insgesamt eine positive Aufnahme. Die organisatorischen Änderungen betreffend Strategiekommission und Verwaltungsrat wurden grundsätzlich begrüsst. Auch die Notwendigkeit einer verwaltungsinternen Koordinationsstelle eGovernment wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Erwartungsgemäss viele Äusserungen gingen zum Grundbedarf und zur Preisgestaltung der ARI ein, wobei die Bemühungen um mehr Transparenz ausdrücklich begrüsst wurden. Aufgrund der vielen Bemerkungen wurden die Bestimmungen zur Preisgestaltung nochmals überarbeitet. Zum Teil wurden Aufgaben und Stellung der ARI allerdings auch verkannt. Es wird nicht zuletzt Aufgabe der ARI sein, für bessere Information und Transparenz zu sorgen.

Dass die politischen Anliegen aus der Diskussion über das Postulat Brönnimann und Mitunterzeichnende aufgenommen und umgesetzt werden, wurde in der Vernehmlassung ausdrücklich anerkannt. Als Kritik eingebracht wurde aber auch, dass der Entwurf zu wenig weit gehe. Das vorliegende Gesetz sei ein «Bezugsverpflichtungsgesetz», das vollständig überdacht werden müsse. Auch sei zu diskutieren, ob ein eigener Informatikdienstleister für Kanton und Gemeinden auf lange Sicht sinnvoll sei oder die ARI nicht besser in eine grössere Einheit integriert werde. Aus Sicht des Regierungsrates sind solche Diskussionen im heutigen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Sie gefährden den Stand des Erreichten und die Weiterentwicklung der gemeinsamen Standards. Kanton und Gemeinden wären bei einer Veräusserung der ARI wohl gezwungen, in einem gewissen Umfang wieder verwaltungsinterne Informatikabteilungen aufzubauen.

3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Grundsatz

Die öffentliche Verwaltung ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Bei der Umsetzung von eGovernment-Projekten sind daher neben technischen Aspekten auch organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Die Erfahrung zeigt, dass in dieser Hinsicht zusätzlicher Koordinationsbedarf besteht. In der kantonalen Verwaltung ist deshalb die Schaffung einer Koordinationsstelle eGovernment vorgesehen, die als primäre Ansprechstelle den fachlichen Austausch zwischen den Verwaltungsstellen sowie mit interkantonalen Gremien sicherstellt. Dies entspricht auch einem Anliegen der «Öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz», die vom Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen verabschiedet worden ist (www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-strategie). Die Koordinationsstelle eGovernment hat keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie nimmt Aufgaben wahr, die bisher bei anderen Stellen angesiedelt waren oder für die keine klare Zuständigkeit bestand. Die Koordinationsstelle eGovernment soll künftig auch das Sekretariat der Informatikstrategie-Kommission stellen (Art. 7 Abs. 2).

Art. 4 Datenschutz und -sicherheit

Die ARI betreibt das kantonale Netzwerk und ist für die Gewährleistung der Netzwerk-, Daten- und Betriebssicherheit verantwortlich (Art. 14 lit. f). Sie hat zu diesem Zweck eine Network Security Policy erstellt, welche die Grundlagen für die Netzwerksicherheit umschreibt. Darin werden Rahmenbedingungen und Massnahmen für



den Schutz des Netzwerks und seiner Dienste vor nicht autorisierten Veränderungen, Zerstörungen oder Bekanntgaben durch das Netz formuliert. Einer besonderen Regelung bedürfen Zugriffsberechtigungen, Identifikationsverfahren, Verwaltung von Passwörtern und Protokolldateien, Datenverschlüsselung usw. Dies ist auch notwendig, um die Netzwerksicherheit beim Zugriff auf Geschäftsdaten von ausserhalb des Arbeitsplatzes (z.B. mit mobilen Geräten) zu gewährleisten. Die vorliegende Ergänzung von Art. 4 konkretisiert den Gewährleistungsauftrag der ARI. Die Bestimmung wendet sich darüber hinaus als allgemeiner Grundsatz an alle Nutzer von kantonalen und kommunalen Informatik- und Kommunikationsmitteln.

Art. 5 Grundbedarf

Der Umfang des gemeinsamen Grundbedarfs, der von der ARI zu decken ist, konnte im Verlaufe der Aufbaujahre durch die Strategiekommission geklärt werden. Neu soll sich die eGovernment- und Informatik-Strategie ausdrücklich über den Grundbedarf aussprechen. Mit der Genehmigung der Strategie durch Kanton und Gemeinden ist der Grundbedarf verbindlich festgelegt. Die problematische Bestimmung, dass die Strategiekommission in begründeten Fällen über Ausnahmen für die selbständigen Anstalten und Schulen zu entscheiden habe, fällt weg. Ebenso überflüssig ist, dass fachorientierte Spezialanwendungen gesetzlich vom Grundbedarf ausgenommen werden. Die Grenze zwischen Fachapplikationen und Standardanwendungen ist letztlich unscharf. Massgebend ist, was von Kanton und Gemeinden im Rahmen der gemeinsamen Strategie verbindlich als Grundbedarf definiert wird.

Die Ausgaben für den Grundbedarf gelten für Kanton und Gemeinden von Gesetzes wegen als gebunden. Sie gehören finanzrechtlich zum notwendigen Verwaltungsaufwand. Aus systematischen Gründen wird die materiell identische Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 in Art. 5 verschoben.

Art. 6 eGovernment- und Informatik-Strategie

Neu soll explizit gemacht werden, dass die Weiterentwicklung des eGovernments ein strategisches Ziel und demzufolge auch konkret in die Planung aufzunehmen ist (Abs. 1). Die Strategie ist auf die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und Wirtschaft ausgerichtet (Abs. 2). Im Rahmen der Vorbereitung der Strategie sind der Kanton und die Gemeinden anzuhören (Abs. 3). Mit der formellen Zustimmung des Regierungsrates und einer qualifizierten Mehrheit der Gemeinden wird die Strategie verbindlich (Abs. 4). Die Verbindlichkeit ist wesentlich, weil damit die vorgesehenen Leistungen innerhalb eines definierten Zeitraums spezifiziert, geplant, beschafft und bereitgestellt werden können.

Soweit die in der Sach- und Terminplanung enthaltenen Projekte nicht zum Grundbedarf gehören, bedarf deren Realisierung einer zusätzlichen Legitimation durch Ausgabenbeschlüsse der beteiligten Gemeinwesen (Art. 8). Die Termin- und Sachplanung enthält eine erste grobe Kostenschätzung. Kosten und Leistungen werden in der Folge im Rahmen der konkreten Projektierung detailliert ausgewiesen. Diese bilden die Grundlage für die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse.

Art. 7 Informatikstrategie-Kommission

Die Informatikstrategie-Kommission setzt sich aus einer paritätischen Vertretung von Kanton und Gemeinden zusammen, ferner gehören ihr heute der Direktor der ARI und zwei externe Fachpersonen an. Aufgrund der Erfahrungen und der mittlerweile eingespielten Prozesse ist eine Verkleinerung der Kommission vertretbar. Neu sollen Kanton und Gemeinde je drei statt fünf Mitglieder in die Kommission entsenden. Der Einsitz der ARI ist wichtig, weil Informatik-Architekturen und Standards nur im Dialog mit dem Leistungserbringer entwickelt werden können. Die Vertretung soll aber flexibilisiert werden, um die Einbringung unterschiedlicher Kompeten-



zen zu ermöglichen. Auch eine externe Fachperson soll weiterhin die Kommission unterstützen. Sie muss von Gesetzes wegen von Kanton und Gemeinden unabhängig sein und darf keine Eigeninteressen vertreten. Analog zu anderen Kommissionen werden die Mitglieder der Strategiekommission für eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Aufgrund der Bedeutung des Kantons als Informatikanwender und Leistungsbezüger soll der Regierungsrat den Vorsitz der Strategiekommission bestimmen (Abs. 2). In der Praxis erfolgt dies in Absprache mit den Gemeinden. Das Sekretariat wird durch die Koordinationsstelle eGovernment gestellt. Die Kommission hat eine Geschäftsordnung erlassen. Damit ist sichergestellt, dass die vielseitigen Prozesse zielgerichtet ablaufen.

Der Kanton übernimmt nach Abs. 3 die Entschädigung der kommunalen Kommissionsmitglieder und der externen Fachperson. Die Vertretungen des Kantons erhalten gemäss Art. 3 Abs. 6 der Besoldungsverordnung (bGS 142.211) keine Entschädigung. Dies gilt auch für die Vertretungen der ARI.

Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selber. Sinngemäss sind die Bestimmungen über die regierungsrätlichen Kommissionen anwendbar (Art. 24 ff. Organisationsgesetz; bGS 142.12).

Art. 8 Projekte

Die Voraussetzungen für die Umsetzung gemeinsamer Projekten ausserhalb des Grundbedarfs werden präziser gefasst (Abs. 1). Sofern noch nicht vorhanden, sind die rechtlichen Grundlagen zu schaffen. Ferner müssen die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse vorliegen. Dabei sind die üblichen Finanzkompetenzen zu beachten.

Abs. 2 wird redaktionell angepasst.

Aufgenommen wird sodann eine analoge Bestimmung zu Abs. 2 für gemeinsame Projekte der Gemeinden, die ohne Beteiligung des Kantons realisiert werden (Abs. 3). Das geltende Gesetz weist diesbezüglich eine Lücke auf.

Dass die ARI auf besonderen Auftrag hin die Realisierung weiterer Projekte übernimmt (Abs. 4), entspricht geltendem Recht. Aus systematischen Gründen wird für die Bestimmung ein eigener Absatz eingefügt.

Art. 9 Kosten

Zwecks Finanzierung der Infrastruktur, des Betriebs und des Grundbedarfs führt die ARI eine Vollkostenrechnung. Darin berücksichtigt sind Amortisation und Verzinsung von Investitionen, Reinvestitionen und die Rückzahlung von Darlehen. Die Leistungen der ARI werden den Leistungsbezügern zu kostendeckenden Preisen in Rechnung gestellt. Neu ist die Verpflichtung zu einer transparenten Preisgestaltung (Abs. 1).

Gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag ist die ARI ausschliesslich für die öffentlichen Verwaltungen von Kanton (inkl. Anstalten) und Gemeinden tätig. Sie entwickelt keine eigenen Informatik- und Kommunikationsmittel, sondern beschafft diese im Auftrag von Kanton und Gemeinden am Markt. Als nicht kommerzielles Unternehmen der öffentlichen Hand ist sie dabei an die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen gebunden. Aufgrund dieser gesetzlichen Ausgangslage können Preise und Leistungen der ARI nur bedingt mit Unternehmen verglichen werden, welche am Markt als Anbieter von Informatikdienstleistungen auftreten. Den-



noch fordert das Gesetz auch weiterhin, dass die ARI marktgerechte Preise verrechnet. Bereits heute werden zu diesem Zweck Benchmark-Vergleiche mit anderen, ähnlichen Anbietern in anderen Kantonen angestellt.

Als Ausgleich für die eingeschränkte Vergleichbarkeit mit Marktangeboten soll die Preisgestaltung der ARI periodisch durch die kantonale Finanzkontrolle überprüft werden (Abs. 2). Dies bietet sich insoweit an, als die wirksame und wirtschaftliche Mittelverwendung des Gemeinwesens allgemein zum Prüfungsauftrag der Finanzkontrolle gehört (vgl. Art. 4 und 39 Finanzhaushaltsgesetz; bGS 612.0). Der Verwaltungsrat der ARI ist verpflichtet, die Aktionäre (Kanton und Gemeinden) über das Prüfungsergebnis zu orientieren.

Art. 14 Aufgaben

lit. d: Die von der ARI betriebene Basisinfrastruktur beschränkt sich nicht auf die «kantonalen» Teile. Die vorgeschlagene Neuformulierung macht zudem deutlich, dass der Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerkes zu den Hauptaufgaben der ARI gehört.

lit. f: Als Betreiber des Netzwerkes ist die ARI auch für die Netzwerksicherheit verantwortlich. Sie hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um das Netzwerk vor Angriffen und unberechtigten Zugriffen zu schützen. Diesem Zweck dient die Network Security Policy der ARI. Darin werden Rahmenbedingungen und Massnahmen für den Schutz des Netzwerkes und seiner Dienste vor nicht autorisierten Veränderungen, Zerstörungen oder Bekanntgaben durch das Netz formuliert. Zu regeln sind Zugriffsberechtigungen, Identifikationsverfahren, Verwaltung von Passwörtern und Protokolldateien, Datenverschlüsselung usw.

Art. 16 Generalversammlung

Abs. 3 lit. d: Der Begriff «Geschäftsbericht» ist die im kantonalen Recht übliche Bezeichnung für die jährlichen Berichte dezentraler Verwaltungsträger. Neu werden Jahresrechnung und Geschäftsbericht der ARI nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht (Art. 19 Abs. 2). Mit der redaktionellen Anpassung wird klargestellt, dass Eintreten im Rat obligatorisch ist (vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. c Geschäftsordnung des Kantonsrates; bGS 141.2).

Abs. 3 lit. h (neu): Die Entschädigung des Verwaltungsrates war Gegenstand des Postulats Brönnimann und Mitunterzeichnende. Aufgrund der politischen Diskussion beschloss die Generalversammlung der ARI am 14. Juni 2017 eine Statutenänderung, welche die dem Verwaltungsrat eingeräumte Kompetenz zur Regelung der Entschädigung aufhob. Mit der vorliegenden Teilrevision wird die Entschädigung des Verwaltungsrates auch gesetzlich in die Kompetenzen eingereiht, die der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 17 Verwaltungsrat

Abs. 1: Die Grösse des Verwaltungsrates war ebenfalls Gegenstand des Postulats Brönnimann und Mitunterzeichnende. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen scheint eine Verkleinerung des Verwaltungsrates angebracht. Künftig soll der Verwaltungsrat nur noch fünf statt neun Mitglieder aufweisen (lit. a). Entsprechend reduziert sich das Vorschlagsrecht von Kanton und Gemeinden auf je ein Mitglied (lit. b).

Abs. 2 lit. d: Redaktionelle Änderung. Siehe Bemerkungen zu Art. 16 Abs. 3 lit. d.

Art. 19 Rechnungslegung

Nach dem geltenden Recht übt der Kantonsrat keine direkte Oberaufsicht über die ARI aus. Das ist insoweit unproblematisch, als ausreichende und zweckmässige Möglichkeiten bestehen, um die Oberaufsicht indirekt



im Rahmen der parlamentarischen Aufsicht über die Geschäftsführung des Regierungsrates wahrzunehmen (siehe Felix Uhlmann, Gutachten vom 13. Oktober 2016 betreffend Aufsicht und Oberaufsicht über die AR Informatik AG, S. 14 ff.). Es sind jedoch keine Gründe ersichtlich, weshalb der Kantonsrat nicht – wie bei anderen rechtlich selbständigen Verwaltungsträgern – regelmässig von Geschäftsbericht und Jahresrechnung der ARI Kenntnis nehmen sollte. Der Kantonsrat ist auch als gesetzgebendes Organ für die ARI zuständig. Geschäftsbericht und Jahresrechnung sollen daher künftig nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht werden (Abs. 2).

Art. 22a (neu) Übergangsbestimmung zur Teilrevision vom [...]

Der Verwaltungsrat wird an der Generalversammlung der ARI jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die aktuelle Amtsdauer endet mit dem Abschluss der Generalversammlung 2019. Die vorliegende Übergangsbestimmung gewährleistet eine ordentliche Beendigung der laufenden Amtsdauer.

C. Auswirkungen

Aus der Verkleinerung der Informatikstrategie-Kommission und des Verwaltungsrates der ARI ergeben sich finanzielle Einsparungen. Die personellen und finanziellen Ressourcen für die Koordinationsstelle eGovernment sind beim Kanton bereits vorhanden. An der Organisation der Informatik in Appenzell Ausserrhoden ändert sich nichts Grundlegendes, die Zusammenarbeit der beteiligten Gremien und Verwaltungen wird jedoch vereinfacht.

D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über eGovernment und Informatik (eGovG Rev 19) in 1. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Paul Signer

sign. Roger Nobs

Paul Signer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.1	Gesetzesentwurf
Beilage 1.2	Synopse
Beilage 1.3	Auswertung Vernehmlassung
Beilage 1.4	Übersicht Grund- und Individualbedarf